

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
zum Beschluss Nr. GVSt-0119/17 vom 20.03.2017  
über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhausgebiet  
am Landhaus in Stolpe“ der Gemeinde Stolpe**

**1.**

Für das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Stolpe
Flur	1
Flurstücke	59/4 und 59/5 teilweise
Fläche	rd. 15.651 m <sup>2</sup>

hat die Gemeindevertretung Stolpe in der öffentlichen Sitzung am 20.03.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsausgang des Dorfes Stolpe und schließt unmittelbar nördlich an die vorhandene Ferienhausanlage „Landhaus am Haff“ an.

Es wird im Osten durch eine vorhandene Hoflage, im Norden durch Wiesen, im Westen durch die Straße „Neubau“ und im Süden durch die beiden rohrgedeckten Ferienhäuser des „Landhauses am Haff“ und die anschließende Dorfstraße begrenzt.

Die Flurstücke 59/4 und 59/5 sind im Besitz der Gummlin Projektentwicklung GmbH, Zur Trift 6, 17406 Stolpe auf Usedom, die als Vorhabenträger agiert.

Der Geltungsbereich der 1. Planänderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2.

**2.**

**Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung**

Der Gemeinde Stolpe liegt ein Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ vor. Als grundlegende Änderung ist eine kleinteiligere Ferienhausbebauung vorgesehen, die eine individuelle Gestaltung der Ferienhausanlage ermöglicht.

Die Beherbergungskapazitäten des Plangebietes werden von derzeit max. 24 Ferienwohnungen und 9 Pensionszimmer auf max. 26 Ferienwohnungen reduziert. In dem auf Parzelle 1 geplanten Gebäude wird ein Mehrzweckraum für private und öffentliche Veranstaltungen vorgesehen.

Die Flächenbilanzierung wird überarbeitet und hinsichtlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung die notwendige Anpassung vorgenommen.

**3.**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Planungsziele der 1. Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 2 nicht berühren.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

**4.**

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

5.

Alle im Zusammenhang mit der Aufstellung der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

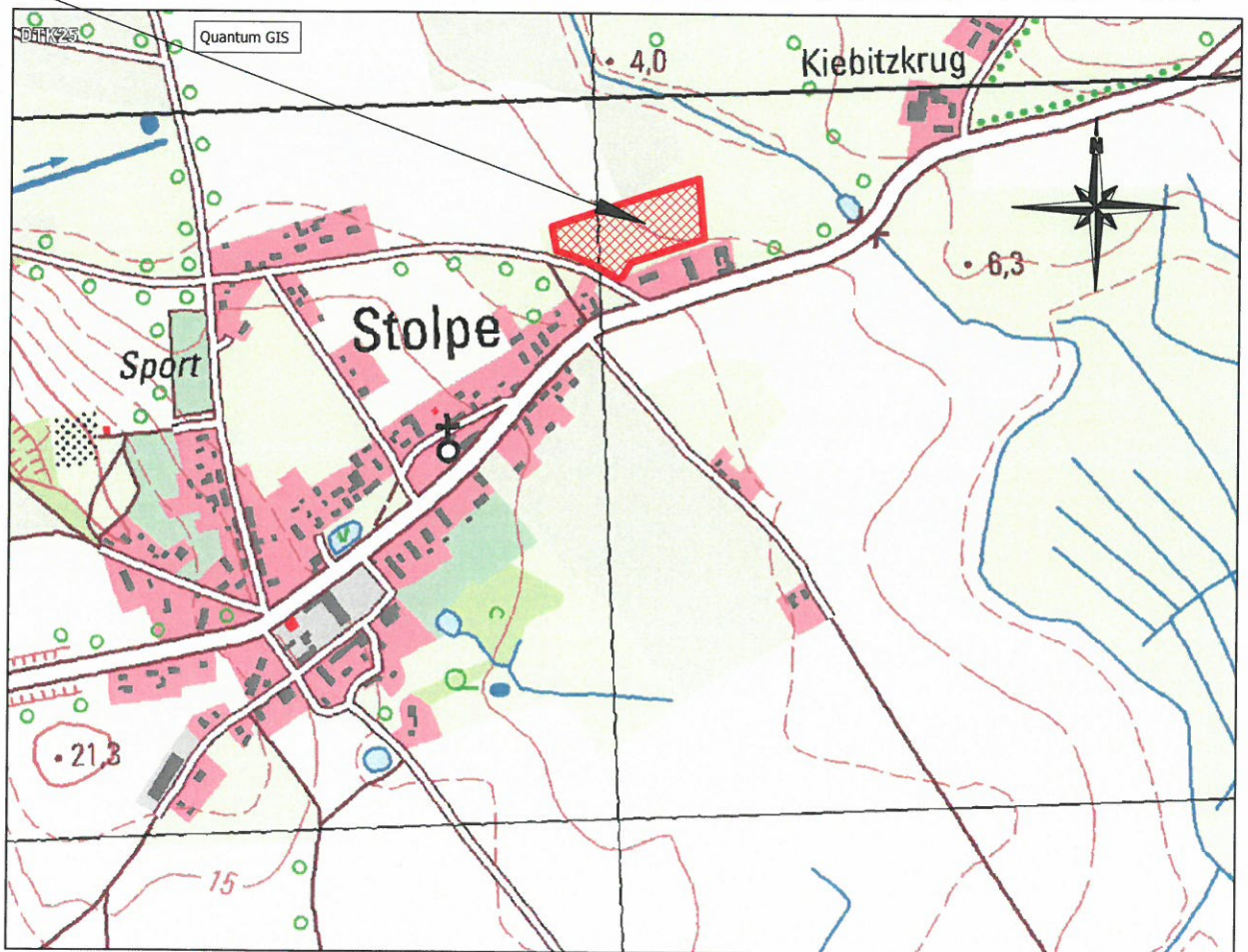
6.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



**Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2  
der Gemeinde Stolpe für das "Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe"**



Übersichtsplan M. 1 : 10.000